

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Zoll der Scheffknecht Transporte GmbH, A 6890 Lustenau, Hagstraße 30, Stand 01.01.2023**

1. Allen unseren Aufträgen liegen die Allgemeinen Österreichischen Spediteursbedingungen in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen zugrunde. Im Fall des Widerspruchs zwischen diesen Bestimmungen und den AÖSp gehen die nachstehenden besonderen Bestimmungen den AÖSp vor.
2. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit aller uns zur Auftragsabwicklung und für die Zollabfertigung des Gutes bekannt gegebenen Angaben, insbesondere bezüglich des Wertes, Anzahl, Art und Gewicht der Güter, der UID und der EORI und der Einhaltung des Umsatzsteuerrechts. Wir sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle für die Anmeldung der Angaben über den Zollwert (Erklärung D.V.1 gem. Art. 69 – 76 ZK, Art. 71 DA, Art. 6 TDA) erforderlichen Informationen, wie Verbundenheit, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Provisionen, Maklerlöhne, Preisermäßigungen Lade- und Behandlungskosten, Versicherungskosten und Frachtkosten, sowie andere den Warenwert beeinflussenden Beträge vorliegen, zu übermitteln. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass bis auf die Frachtkosten keine für die Zollwertbemessung relevanten Faktoren vorliegen. Sollten keine Frachtkostenangaben vorliegen, wird auf Erfahrungswerte zurückgegriffen.
4. Die für die zu beantragende Zollabwicklung anzumeldende Warennummer (Tarifnummer) bzw. etwaig vorhandene VZTA's sind vom Auftraggeber mit einer Einzelweisung bekanntzugeben. Sofern eine solche Weisung fehlt, ist die Scheffknecht berechtigt, dies auf Basis der bereitgestellten Unterlagen und der erteilten Infos zu übernehmen. Mögliche daraus resultierenden Fehlertarifierungen und Sanktionen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Zweifelsfall ist Scheffknecht zur Einholung einer Untersuchung durch die technischen Untersuchungsanstalt (TUA), ohne Zutun des Auftraggebers, berechtigt. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber.
5. Wir übernehmen keine Haftung hinsichtlich der den Auftraggeber betreffenden Pflichten, die sich beispielsweise auf die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR1, Ursprungserklärungen, Frachtdokumente, etc. beziehen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von Verboten und Beschränkungen die Einfuhr- oder Ausfuhrware betreffend zu unterrichten. Erfolgen keine diesbezüglichen Nachrichten, wird davon ausgegangen, dass der Ein- oder Ausfuhrlieferung keine Verbote und Beschränkungen entgegenstehen.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zollanmeldung auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bezüglich:

Angaben zur Warenbeschaffenheit, Tarifnummer	Warenwert, Anzahl, Art und Gewicht der Güter
Beförderungskosten	Werkzeugkosten, Provisionen, Maklerlöhne andere Preisbeeinflussungen
Ust-ID Nummer	EORI-Nummer

zu überprüfen. Wir übernehmen für die Richtigkeit der Angaben und die Echtheit der uns zur Verfügung gestellten Dokumente keine Haftung. Sollten wir aber dennoch diesbezüglich von den Zollbehörden auf Abgaben in Anspruch genommen werden, stellen Sie uns, als unser Auftraggeber davon frei.

8. Unstimmigkeiten sind uns innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Unterlagen mitzuteilen. Ansonsten gehen wir von der Richtigkeit der Angaben aus.
9. Alle der Zollanmeldung zugrunde liegenden Dokumente, wie Warenverkehrsbescheinigungen (Form A, EUR1, AT.R, EURMED), Ursprungserklärungen, Frachtdokumente, etc., sowie die Zollanmeldung, sind vom Auftraggebern im Unternehmen aufzubewahren.

(Aufbewahrungspflicht 7 Jahre; Ursprungserklärungen und Ursprungszeugnisse im Original - beachten Sie bitte, dass bei strafbaren Handlungen (auch grobe Fahrlässigkeit ist strafbar), die Verjährungsfrist 10 Jahre beträgt). Bei indirekter Zollvertretung werden Ursprungsnachweise von uns aufbewahrt!

10. Aufgrund der zollrechtlichen Bestimmungen können wir, insbesondere als Anmelder, Vertreter oder Hauptverpflichteter im Rahmen des im Rahmen der Zollabwicklung gegenüber den Finanzbehörden zur Zahlung der vorgeschriebenen Abgaben verpflichtet werden. Derartige Abgabenvorschreibungen sind von uns – ungeachtet der Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsbehelfes – unverzüglich an die Abgabenbehörden zu bezahlen. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, uns von den Abgabenbehörden vorgeschriebene Zöllen und Abgaben, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, Verwaltungsabgaben und etwaiger Strafen unverzüglich, längstens binnen 1 Woche nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung an uns zu bezahlen. Diese Verpflichtung gilt ungeachtet des Umstandes, dass allenfalls auch der Auftraggeber oder andere Personen neben uns zu Zolldeliktanten werden und/oder eine entsprechende Abgabenvorschreibung von den Zollbehörden erhalten. Dies gilt auch dann, wenn die Scheffknecht Transporte GmbH dabei ein Verschulden trifft.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vollmachtsnehmer im Anwendungsbereich der US-amerikanischen Export- und Reexport Bestimmungen (Dual Use Güter, Embargoländer, gelistete Unternehmen, Personen) schad- und klaglos zu halten.
12. Liegen für Waren gültige verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) oder verbindliche Ursprungsaukünfte (vUA) vor, sind sie der Scheffknecht Transporte GmbH mit dem Auftrag zur Zollabfertigung schriftlich zu übermitteln, ansonsten gehen wir davon aus, dass keine verbindliche vZTA bzw. vUA vorliegt. **Die Angabe dieser Daten in der Zollanmeldung ist Pflicht!** Die Nichtberücksichtigung der Angaben in der Zollanmeldung führt zu Sanktionen!
13. Im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung der ortsüblichen Verzugszinsen gemäß AÖSp und Österreichischen Speditionsgütertarif, mindestens jedoch 8 % p.a. über dem geltenden Basiszinssatz. Zusätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die Kosten der vorprozessualen Mahnung zu ersetzen, wobei bei Mahnung durch den Rechtsanwalt die Kosten nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz bzw. den Autonomen Honorarrichtlinien, bei Einschaltung eines Inkassobüros die vom Inkassobüro jeweils verrechneten Inkassospesen zu ersetzen sind.
14. Es wird die ausschließliche Geltung österreichischen Rechts (mit Ausnahme der Regeln des IPR) vereinbart. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht akzeptiert, auch wenn diesen von uns nicht widersprochen wird.
15. Gerichtsstand und Erfüllungsort: Dornbirn / Austria